

## Anlage 19 zur BV / 0978 / 2024

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 28 / 2024  
**Antragsteller:** Görziger Schalmeyenkapelle 1957 e. V.

**Maßnahme:** Jahresprojekt 2024 - Förderung und Erhalt der musikalischen Tradition des Schalmeyenspiels im Stadtgebiet Südliches-Anhalt

### Beschreibung der Maßnahme:

Die Görziger Schalmeyenkapelle kann auf eine lange Tradition zurückblicken und hat es durch langjähriges Engagement geschafft, sich zu einer bekannten Kapelle mit breitem musikalischem Repertoire zu entwickeln. Im Fokus des Vereins stehen sowohl die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, als auch generationsübergreifendes Arbeiten. Die Zusammenarbeit mit der örtlichen Grundschule und dem Kindergarten bieten die Möglichkeit zu solider musikalischer Ausbildung von Jugendlichen und für musikalische Früherziehung von Kleinkindern. Zur Absicherung des Unterrichts bei Neuanmeldungen / Schnupperkursen für unterschiedliche Altersgruppen und zur Einsatzbereitschaft der Kapelle für öffentlichen Auftritte sind Reparatur und Pflege der Bestandsinstrumente als auch Anschaffung neuer Instrumente sowie auch der Kauf von einheitlicher Bekleidung unabdingbar. Zur Gewährleistung von gut vorbereiteten Auftritten werden jährlich mehrere Workshops organisiert. Die Kapelle unterstützt die Kunst- und Kulturlandschaft mit kostenfreien Auftritten bei Festen und in öffentlichen Einrichtungen.

### Kostenplan:

**Gesamtkosten der Maßnahme:** **8.994,58 EUR**  
beantragte Fördersumme: 6.296,21 EUR

### Kostengliederung:

Anschaffung Poloshirts (20 Stck. á 45,00 €)	900,00 EUR
Anleitertätigkeit bzgl. 3x Workshop (max. 15,- € / Std.):	540,00 EUR
Unterbringung inkl. Reisekosten zum Auswahlorchester Berlin:	900,00 EUR
Kauf 16-töniger Sopran + Tasche + Tragegurt:	3.674,58 EUR
Generalüberholung Baritonschalmey	870,00 EUR
Generalüberholung Altschalmey	805,00 EUR
Generalüberholung Sopranschalmey	805,00 EUR
Kauf Ersatzteile (Einzelwert < 150,00 €):	500,00 EUR
beantragt Gesamtkosten:	8.994,58 EUR

### Kürzung der Kosten aus fachamtlicher Sicht unter Einhaltung Haushalt 2024 auf:

Kauf 16-töniger Sopran + Tasche + Tragegurt: 0,00 EUR  
(Die Nichtförderung eines Neukaufes verringert nicht die Umsetzungsmöglichkeit der Vereinsarbeit.)  
anerkannte förderfähige Kosten: 5.320,00 EUR

### Finanzplan:

Eigenmittel:	10,00% = 532,00 EUR
Landesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	20,00% = 1.064,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% = 0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	70,00% = 3.724,00 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v. 3.724,00 EUR**  
**70,00% der anerkannten Kosten 5.320,00 EUR**

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:**

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 29.09.2023 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2023 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 08.01.2024, ab dem 08.01.2024, bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 3 (1)** – Die Schalmeienkapelle hat die Aufgabe die alte Tradition des Schalmeienspiels aufrecht zu erhalten.

**§ 3 (2)** – Des Weiteren soll der Verein durch ein reges Vereinsleben jedem die Möglichkeit bieten, sich musikalisch und kulturell zu bilden und zu betätigen.

**§ 3 (3)** – Durch die einzelnen Auftritte soll die Kunst des Schalmeienspiels verbreitet und den Bürgern Abwechslung und Freude bereitet werden.

**§ 3 (4)** – Durch gezielte Probenarbeit sollen neue Formen der Schalmeienmusik erschlossen werden.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**